

Lizenzvertrag „ohne Entgelte“
(Sachverhaltsvariante „Kein Bezug von Transportentgelten oder vergleichbaren Zahlungen
durch Kabelnetzbetreiber gegenüber wahrnehmungsberechtigten Sendeunternehmen der VG
Media“)

(Anlage 1)

zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lennéstraße 5, 10785 Berlin,

- nachfolgend „VG Media“ genannt -

und

- nachfolgend „Kabelnetzbetreiber“ genannt -

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen:

1. Vertragsparteien

Der Kabelnetzbetreiber unterhält und betreibt Kabelnetze (insb. Koaxial-, Kupfer- oder Glasfaserleitungen) in Deutschland, einschließlich gemieteter, gepachteter und auf Basis von Gestattungs-, Signallieferungs- oder Versorgungsverträgen mit Hauseigentümern und/oder anderen Berechtigten betriebener Netze (im Folgenden zusammenfassend als „**Kabelnetzbetreiber-Netze**“ bezeichnet), in die er satellitär oder terrestrisch ausgestrahlte und/oder zugeführte Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammsignale in analoger und/oder digitaler Technik (im Folgenden gemeinsam als „**Programme**“ bezeichnet) einspeist und weitersendet.

1.1. Die Programme werden von dem Kabelnetzbetreiber

a) unmittelbar an die angeschlossenen Haushalte und sonstige Kunden (private, gewerbliche, freiberufliche und weitere Kunden) die allesamt nachfolgend „**Endkunden**“ genannt werden, weitergesendet,

b) oder zusätzlich über Verträge mit der Wohnungswirtschaft an deren Mieter weitergesendet („**Gestattungs-, Signallieferungs- oder Versorgungsverträge**“). Als „Wohnungswirtschaft“ werden Unternehmen bezeichnet, deren Hauptzweck die gewerbliche Überlassung von Wohnraum an Dritte ist, und die im Rahmen der Überlassung des Wohnraumes weitere Leistungen anbieten, welche die Qualität des Wohnraumes erhöhen (z. B. Zurverfügungstellung von Medienangeboten), wobei für die Zurverfügungstellung der weiteren Leistungen keine Gewinne erzielt werden dürfen (§ 2 Nr. 15 BetrKV),

c) oder an das Kabelnetz des Kabelnetzbetreibers angeschlossene, nachgelagerte, nicht mit dem Kabelnetzbetreiber i.S.v § 15 AktG verbundene Kabelnetzbetreiber übergeben („Signallieferung“),

d) oder an nachgelagerte, mit dem Kabelnetzbetreiber verbundene Kabelnetzbetreiber übergeben.

Alle vier vorgenannten Konstellationen werden unabhängig von dem zur Anwendung kommenden Übertragungsstandard (insbes. PAL, DVB) im Folgenden zusammenfassend mit **Kabelweitersendung** bezeichnet. Ausgenommen hiervon sind Weitersendungen in geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll (IP) Standards (insbes. IPTV) (hierzu Ziff. 1.2.).

Für die Zwecke dieses Vertrages wird die „Netzebene 3“ definiert als Kabelnetze in oder über öffentlichen Grund.

Für die Zwecke dieses Vertrages wird die „Netzebene 4“ definiert als Kabelnetze in oder über privaten Grund, wobei eine Mitversorgung weiterer Objekte über öffentlichen Grund durch den Übergabepunkt in den Grenzen der Ziffer 3.1 c) dieses Vertrages ausdrücklich von der VG Media anerkannt wird.

- 1.2. Vertragsgegenständlich ist auch die von dem Kabelnetzbetreiber (oder einbezogenen verbundenen Unternehmen) vorgenommene Einspeisung satellitär oder terrestrisch ausgestrahlter und/oder zugeführter Programme und deren Weitersendung in geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen unmittelbar unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll (IP) Standards (insbes. IPTV) an angeschlossene und für diesen Zweck technisch ausgestattete Haushalte und sonstige Kunden (allesamt nachfolgend „Endkunden“ genannt). Diese Nutzungsart wird im Folgenden zusammenfassend mit **IP-basierter Weitersendung** bezeichnet. Die Versorgung der Endkunden im IP-Standard kann alternativ oder kumulativ zur Versorgung in einem anderen Übertragungsstandard erfolgen.
- 1.3. Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied im FRK – Fachverband für Rundfunk- und Breitbandkommunikation.
- 1.4. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen wahrzunehmen. Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen sind der VG Media u. a. Nutzungsrechte aus abgeleiteten und eigenen Urheber- und Leistungsschutzrechten für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen, welche die dort aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale erstellen, zur Wahrnehmung eingeräumt worden. Die Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte gilt unabhängig davon, in welcher Weise die Programme übertragen werden (analog/digital, unverschlüsselt/verschlüsselt, SD- oder HD-Qualität etc.).

2. Einräumung von Nutzungsrechten

- 2.1. Die VG Media räumt dem Kabelnetzbetreiber die von ihr während der Vertragslaufzeit gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 (Eigenproduktionen), 20, 20b Abs. 1 UrhG wahrgenommenen Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung in seinen Kabelnetzen ein.

Eingeräumt werden auch die gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 (Eigenproduktionen), 20 UrhG wahrgenommenen Nutzungsrechte zur IP-basierten Weitersendung. Ziffer 3 bleibt unberührt.

- 2.2. Die Rechteeinräumung nach vorstehender Ziffer 2.1 umfasst sämtliche Nutzungsrechte für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen mit ihren dort verzeichneten Programmen. Für hinzukommende Sendeunternehmen und deren Programme sowie für hinzukommende Programme von in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen gelten die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung im Sinne der Ziffer 2.1 auch während der Laufzeit des Vertrages als eingeräumt.
- 2.3. In dem in Ziffer 2.2. genannten Umfang stellt die VG Media den Kabelnetzbetreiber von Urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen der von ihr vertretenen Sendeunternehmen für die Laufzeit dieses Vertrages frei. Im Hinblick auf die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung werden von der VG Media gegen den Kabelnetzbetreiber keine weiteren Ansprüche als die in diesem Vertrag geregelten während der Vertragslaufzeit erhoben.
- 2.4. Die Nutzungsrechteinräumung erfolgt nicht ausschließlich und ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 2.5. Die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der Programme durch den Kabelnetzbetreiber nach diesem Vertrag müssen zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dies steht in Einzelfällen einer technisch notwendigen Frequenzumsetzung- und -aufbereitung nicht entgegen.

3. Vorbehaltene Rechte

- 3.1. Die dem Kabelnetzbetreiber durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Die Nutzung der Rechte gilt lediglich als mitabgegolten für die Weitersendung der Programme in
 - a) Kabelnetzen der Netzebene 3 von mit dem Kabelnetzbetreiber konzernverbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Die Endkundenumsätze der konzernverbundenen Unternehmen werden gemäß Ziffer 6 abgerechnet, falls sie nicht eigene Lizenzverträge mit der VG Media abschließen,
 - b) Kabelnetzen der Netzebene 4, soweit es sich um konzernverbundene Unternehmen handelt. Die Endkundenumsätze der konzernverbundenen Unternehmen werden gemäß Ziffer 6 abgerechnet, falls sie nicht eigene Lizenzverträge mit der VG Media abschließen,
 - c) Kabelnetzen der Netzebene 4, soweit es sich um konzernfremde Unternehmen handelt, wobei die Parteien sich einig sind, dass diese Ausnahme für die Versorgung von Endkunden konzernfremder Netze der Netzebene 4 („NE4-Endkunden“) sich summenmäßig auf bis zu maximal 8 % der Summe der eigenen Endkunden beschränkt. Auf diese Ausnahme kann sich der Kabelnetzbetreiber allerdings nur dann berufen, wenn er bei Vertragsschluss die jeweiligen Summen der eigenen und der NE4-Endkunden angibt und deren Berechnung schriftlich nachweist. Die Mitabgeltung erfasst auch solche NE4-Endkunden, die von einem Übergabepunkt ausgehend zwischen Mietshäusern/Objekten über öffentlichen Grund versorgt werden, jedoch nur,

soweit nicht pro Cluster mehr als jeweils 200 NE4-Endkunden in dieser Weise versorgt werden. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Anzahl der durch einen einzelnen Übergabepunkt versorgten NE4-Endkunden durch einen konzernfremden Netzbetreiber der Netzebene 4 ausschließlich über privaten Grund hinsichtlich der Anzahl von NE4-Endkunden nicht limitiert ist. Signalbezugsentgelte, die der Kabelnetzbetreiber erhält, fließen gemäß Ziffer 6.2. b) (ii) in die Bemessungsgrundlage ein, nicht aber die mitabgegoltenen Endkundenentgelte der konzernfremden Unternehmen,

- d) Kabelnetzen der Wohnungswirtschaft und die durch den Kabelnetzbetreiber versorgten Haushalte der Wohnungswirtschaft („Wowi-Endkunden“). Die in c) genannten summenmäßigen Beschränkungen und Limitierungen finden auf Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Sinne der Ziffer 1.2 b keine Anwendung. Entgelte, die der Kabelnetzbetreiber von Wohnungsunternehmen erhält, fließen gemäß Ziffer 6.2. b) (iii) in die Bemessungsgrundlage,
- e) geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen an Endkunden im IP-Standard, soweit es sich um konzernverbundene Unternehmen handelt und ordnungsgemäß auf Basis der Endkundenumsätze gemäß Ziffer 6 abgerechnet wird.

Nochmals klargestellt sei, dass darüber hinaus eine Rechteeinräumung für Kabelnetze der Netzebene 3, für integrierte Kabelnetze der Netzebenen 3 und 4 konzernfremder Unternehmen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Endkunden konzernfremder Netze der Netzebene 4, sofern diese mehr als 8% der Endkunden des Kabelnetzbetreibers umfassen.

3.2. Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Nutzungsrechte werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, insbesondere werden nicht eingeräumt

- das Recht zur Aufzeichnung der weiterverbreiteten Programmsignale, wobei das Recht zur Vervielfältigung nach § 44a UrhG unberührt bleibt,
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe bei einer öffentlichen Wahrnehmbarmachung der Programmsignale durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen (wie z. B. im Einzel-, Groß- und Außenhandel, in Restaurants, Gaststätten, Betrieben des Handwerks, der Dienstleistung und sämtlichen ähnlichen Einrichtungen),
- Rechte und/oder Sublizenzierungsbefugnisse für jedwede Nutzung und Weiterverbreitung der Programmsignale durch und/oder in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, Justizvollzugsanstalten, Sportvereinen, Senioren-, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Eine Ent- und/oder Verschlüsselung der Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale, eine Nutzung von Sendermarken, die Überlassung von HD-Smartcards, die HD-Freischaltung sowie eine bestimmte Anordnung der Programmsignale in Programmpaketen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4. Technische Signallieferung

Der Kabelnetzbetreiber ist grundsätzlich berechtigt, Hotels, Gasthöfe, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Fitnessstudios, Wellnessbetriebe, Justizvollzugsanstalten, Sportvereine, Senioren- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen mit Programmen technisch zu beliefern. Die VG Media räumt dem Kabelnetzbetreiber jedoch

ausdrücklich keine Nutzungsrechte und/oder Sublizenzierungsbefugnisse für jedwede Nutzung der Programme durch diese und in diesen Einrichtungen ein.

5. Vergütung

- 5.1. Die Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 beträgt 0,87% (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%) sämtlicher Brutto-Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Kabelnetzbetreiber gemäß Ziffer 6 mit der Kabelweitersendung und der IP-basierten Weitersendung der Programme erzielt.

Die Vergütung ist von 0,97% verringert worden, da der Kabelnetzbetreiber oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen für die Distribution über die von ihm jeweils betriebenen Netze, d.h. die Einspeisung und den Transport der Programme der Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, an denen die VG Media die Rechte wahrnimmt, in die Haushalte und zu den Endkunden kein Transport- oder vergleichbares Entgelte von dem oder den wahrnehmungsberechtigten Sendeunternehmen der VG Media bezieht.

Der hier vereinbarte Vergütungssatz beruht auf dem vertragsgegenständlichen Rechtebestand der VG Media.

- 5.2. Auf die Vergütung nach Ziffer 5.1 wird wegen der nach dem bestehenden Gesamtvertrag mit dem Verband FRK geschuldeten umfassenden Gesamtvertragshilfe ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % gewährt, so dass die reduzierte Vergütung 0,7% der vergütungsrelevanten Umsätze beträgt.
- 5.3. Bei Verstößen des FRK gegen die Pflichten aus dem FRK-Gesamtvertrag ist die VG Media gemäß § 3, Ziff. 2 lit. f) des Gesamtvertrags berechtigt, den Gesamtvertragsrabatt für sämtliche Mitgliedsunternehmen in einem zur Schwere des Verstoßes angemessenen Umfang zu reduzieren, wenn der FRK den Verstößen nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die VG Media abhilft. In jedem Fall würde die VG Media den FRK mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich auffordern, das Fehlverhalten zu korrigieren und die Mitgliedsunternehmen über die bevorstehende Reduzierung des Rabatts zu informieren.
- 5.4. Erbringt der Kabelnetzbetreiber seine Leistungen unzureichend, mangelbehaftet oder gar nicht oder greift er die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt an oder ruft er ordentliche Gerichte an, verliert er rückwirkend seit Nutzungsbeginn den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabattes und ist verpflichtet, sich daraus ergebende Zahlungen an die VG Media nach entsprechender Aufforderung zu leisten.
- 5.5. Allein der Kabelnetzbetreiber hat das Recht, sich für sein Geschäftsmodell gegenüber den Sendeunternehmen, z.B. zur Frage der Erhebung oder Nichterhebung von Transport- oder vergleichbaren Entgelten, zu entscheiden. Im Nachgang dazu wurde dieser Vertrag (Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 zum FRK Gesamtvertrag „Lizenzvertrag „ohne Entgelte“) abgeschlossen, da der Kabelnetzbetreiber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Transportentgelte oder sonstige Zahlungen von allen oder einzelnen der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen bezieht. Sollte der Kabelnetzbetreiber zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss dazu übergehen, von allen oder einzelnen der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen Transportentgelte oder sonstige Zahlungen zu beziehen, muss er diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals kündigen und mit Wirkung ex nunc den Lizenzvertrag „mit Entgelten“ mit der VG Media abschließen, die ihrerseits zum Abschluss verpflichtet ist. Allein der Kabelnetzbetreiber

jedoch gestaltet und vereinbart sein Verhältnis zu den Sendeunternehmen. Diese Vertragsverhältnisse sind gegenüber den mit vorliegendem Lizenzvertrag geregelten Vertragsbeziehungen vorgreiflich und von diesen unabhängig. Ausschließlich für die Zwecke dieses Lizenzvertrages ist jedoch vereinbart, dass etwaige Entgeltzahlungen von Teleshopping-Sendern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV an den Kabelnetzbetreiber nicht als Transportentgelte oder andere relevante Entgelte im Sinne dieser Regelung gelten.

- 5.6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die VG Media das ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich nach §§ 38 f. VGG zustehende Recht, Tarife aufzustellen, während der Laufzeit des Vertrages auch bezogen auf die Nutzungsart der IP-basierten Weitersendung nicht verliert. Klarstellungshalber sei daher festgehalten, dass die VG Media daher das Recht hat, einen Tarif für die IP-basierte Weitersendung aufzustellen. Wenn die sich aus einer entsprechenden Tarifaufstellung ergebende Anpassung des hier in Ziff. 5.1. genannten Vergütungssatzes für IP-basierte Weitersendungen (im Folgenden **Anpassung**) gerichtlich angefochten wird, vereinbaren die Parteien schon jetzt, den in diesem Lizenzvertrag vereinbarten Vergütungssatz bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Angemessenheit des angepassten Vergütungssatzes für die Nutzungsart IP-basierte Weitersendung, weiter anzuwenden.

Die VG Media kann zu einer vertraglichen Anpassung der tariflichen Vergütung innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger auffordern. Nicht der Kabelnetzbetreiber, aber der FRK als Verband und Gesamtvertragspartner der VG Media hat dann die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Anpassungsverlangens durch Anrufung der Schiedsstelle gerichtlich vorzugehen. Soweit der FRK von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, erfolgt die Anpassung des Vergütungssatzes für die IP-basierte Weitersendung gem. Ziff 5.1. mit Wirkung ab Beginn derjenigen Abrechnungsperiode, welche der Veröffentlichung des neuen, eigenständigen Tarifs für die Nutzungsart der IP-basierten Weitersendung im Bundesanzeiger folgt. Die in Ziff. 5.2. genannte reduzierte Vergütung ist auf Basis einer angepassten Vergütung zu berechnen.

6. Bemessungsgrundlage

- 6.1. Grundsatz: Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach Ziffer 5 wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

6.2. Bemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Kabelnetzbetreibers, die er und die im Sinne von § 15 AktG mit ihm konzernverbundenen NE-3 und NE-4-Betreiber („Verbundene Unternehmen“) durch Kabelweitersendungen und IP-basierte Weitersendungen erwirtschaften.
- b) Diese Umsätze bestehen aus
 - (i) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch den Kabelnetzbetreiber und Verbundene Unternehmen dienen (z.B. Breitband-Kabelinternetanschluss ohne TV-Kabelanschluss), die der Kabelnetzbetreiber bzw. die Verbundenen Unternehmen von Endkunden erhalten („Kabelanschlussentgelte“), und
 - (ii) den Signalbezugsentgelten, die der Kabelnetzbetreiber von konzernfremden NE-4-Betreibern (gemäß Ziffer 3.1 c)) erhält, welche der Kabelnetzbetreiber im

Rahmen dieses Vertrages beliefert, unabhängig davon, ob (1) einzelne oder alle Kabelnetze der belieferten konzernfremden NE-4 weniger als 75 Wohneinheiten versorgen und (2) ob der Kabelnetzbetreiber gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet ist, die konzernfremden NE-4-Betreiber zu beliefern („Signalbezugsentgelte“), wobei der Kabelnetzbetreiber insoweit auf Basis von € 5 netto pro NE-4-Endkunde und pro Monat abrechnet.

Die VG Media teilt dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich ab Kenntnis die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen gegenüber einem von dem Kabelnetzbetreiber mit Signalen versorgten konzernfremden, nachgelagerten Betreiber der Netzebene 4 unter Angabe der von ihr gegenüber dem nachgelagerten, konzernfremden Betreiber der Netzebene 4 in Rechnung gestellten NE-4-Endkunden mit. Die VG Media ist bei nachgelagerten, konzernfremden Netzbetreibern, die von Ziffer 3.1 c) wegen Überschreitung der summenmäßigen Beschränkung nicht erfasst sind, berechtigt, die Differenz zwischen der bereits von dem Kabelnetzbetreiber gezahlten Vergütung und der von der VG Media von dem nachgelagerten, konzernfremden Netzbetreiber berechtigterweise geforderten Vergütung zu erheben.

- (iii) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Versorgung von Endkunden mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch den Kabelnetzbetreiber bzw. Verbundene Unternehmen dienen, die der Kabelnetzbetreiber bzw. das Verbundene Unternehmen von Wohnungsunternehmen für die Versorgung deren Mieter mit der Bereitstellung von Kabelanschlüssen erhält.

c) In die Bemessungsgrundlage fallen auch die

- (i) Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete);
- (ii) Umsätze aus der Verbreitung von HD-Free-TV-Programmen, die wiederkehrend oder anderweitig für die gesonderte Freischaltung oder den monatlichen oder jährlichen Bezug eines digitalen HD-Free-TV-Paketes oder aus anderen Gründen von Endkunden erwirtschaftet werden, es sei denn es handelt sich um Pay-TV Angebote gem. Ziffer 6.2 d. (i);
- (iii) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach Ziffer 6.2 b. treten (z. B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Kabelanschlussentgelten).

d) Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:

- (i) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketen (Pay-TV), wobei von dem Kabelnetzbetreiber vermarktete, verschlüsselte Free-TV-Programme, wozu die Programme der Sendeunternehmen gemäß **Anlage A** und weitere während der Laufzeit von der VG Media vertretene, frei empfangbare, aber verschlüsselte Free-TV-Programme gemäß Ziffer 2.2 zählen, ausdrücklich nicht Pay-TV sind und nicht unter diese Klausel fallen.

- (ii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Fremdsprachenprogrammen, welche der Kabelnetzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als Free-TV vermarktet werden.
- (iii) Umsätze aus Kabelnetzen des Kabelnetzbetreibers, soweit er vergütungsrelevante Programmsignale von vorgelagerten Kabelnetzbetreibern bezieht, die nicht i.S.d. § 15 AktG mit dem Kabelnetzbetreiber verbunden sind. Für diese Anlagen erhebt die VG Media gegen den Kabelnetzbetreiber keine separaten Vergütungsansprüche, sofern die Nutzung der Rechte nach dem mit dem vorgelagerten Kabelnetzbetreiber geschlossenen Lizenzvertrag mitabgegolten ist.
- (iv) Einmalige Entgelte für den Versand von Receivern (DVRs, sog. „Zapper“ und CI Plus Module und deren Substitute) und Smartcards, es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte anzusehen. Die Parteien sind sich einig, dass dieses zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages nicht der Fall ist.
- (v) Laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern (DVRs, sog. „Zapper“ und CI Plus Module und deren Substitute) und Smartcards erwirtschaftet werden (unabhängig davon, ob getrennt gegenüber den Endkunden abgerechnet, zumindest werblich getrennt ausgewiesen oder als Bündel mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis angeboten), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte, oder der Umsätze aus der Zurverfügungstellung der digitalen Free-TV-Programmpakete anzusehen. Die Parteien sind sich einig, dass dieses zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages nicht der Fall ist.
- (vi) Etwaige Abgaben oder Gebühren, die der Kabelnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Rechnung eines Dritten von Endkunden inkassiert (z.B. das bis Ende 2007 in Bayern inkassierte Teilnehmerentgelt).
- (vii) Vorbehaltlich der Ziffer 6.2 e. sonstige Umsätze des Kabelnetzbetreibers, die sich nicht auf die Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für stationäre oder mobile Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen.

e) Produktbündel

Werden vom Kabelnetzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme auch als singuläres Produkt angeboten, und Endkunden einerseits mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen und auch mit Festnetz und/ oder Mobilfunkangeboten und/ oder Internetzugangsdienstleistungen zu einem einheitlichen Preis versorgt (Produktbündel), entspricht der für diese Endkunden des Kabelnetzbetreibers in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag, dem nach den für den jeweiligen Kabelnetzbetreiber und seine Organisationsform (GmbH, Verein, etc.) anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards auf die Kabelweitersendung und/oder die IP-basierte Weitersendung entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Endkunden. Soweit die danach auf Fernseh- und Hörfunkprogramme entfallende Bemessungsgrundlage nicht mindestens € 8,75 netto pro Einzelnutzer-Endkunde und pro Monat beträgt, ist der Kabelnetzbetreiber verpflichtet, einem gemeinsam von den

Parteien innerhalb eines Monats zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer die Herleitung und Aufstellung sämtlicher geldwerter Vorteile aus der Nutzung der Fernseh- und Hörfunkprogramme innerhalb dieser Umsatzgruppe anhand von nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Dokumenten nachzuweisen, wobei der Nachweis des Kabelnetzbetreibers innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer festgelegt. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Kabelnetzbetreiber, falls die Abrechnung um mehr als 5% zu seinen Lasten korrigiert werden muss. Anderenfalls trägt die VG Media die Kosten. Mit dieser Regelung (Kostentragung des Kabelnetzbetreibers erst bei einer Abweichung von mehr als 5%) trägt die VG Media der kleinbetrieblichen Struktur der FRK-Mitgliedsunternehmen Rechnung.

Werden vom Kabelnetzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme ausschließlich als z.B. Double Play bzw. Triple Play-Pakete angeboten (nur im Produktbündel mit Telefonie und/oder Internet) entspricht der für diese Endkunden des Kabelnetzbetreibers in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag dem nach den für den jeweiligen Kabelnetzbetreiber anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards auf die Kabelweitersendung bzw. IP-basierte Weitersendung entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Endkunden, jedoch nicht weniger als € 12,00 pro Endkunde und Monat. Das sich daraus ergebende Entgelt umfasst auch die urheber- und lizenzvertraglich geschuldete Vergütung für die Kabelweitersendung bzw. IP-basierte Weitersendung von sogenannten FreeTV Programmen in HD- und SD-Qualität, sofern diese als Teil des Bündelangebots vertrieben, gegenüber dem Endkunden also nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn das Produktbündel neben Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen auch/oder andere Zusatzleistungen/Nutzungsarten zu einem einheitlichen Preis umfasst, z.B. Mobilfunk, PayTV oder Video on Demand.

7. Zahlungsweise

- 7.1. Der Kabelnetzbetreiber zahlt an den Lizenzgeber quartalsweise aufgrund der Umsätze des vorangegangenen Kalenderquartals. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt – ohne gesonderte Rechnungsstellung – unter Verwendung der **Anlage B** innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderquartals auf das Geschäftskonto der VG Media bei der Deutsche Bank AG Berlin, Konto-Nr.: 071100200, BLZ: 100 700 00, BIC (SWIFT-Code): DEUTDEBBXXX, IBAN: DE20100700000071100200.
- 7.2. Der Kabelnetzbetreiber sendet bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres eine Aufstellung der sechs Umsatzgruppen gemäß Ziffer 6.2 b. (i), (ii), (iii), c. (ii) (iii) und e., jeweils aufgeschlüsselt als direkt oder – soweit Bestandteil der Bemessungsgrundlage - über einen (konzern-)fremden Netzbetreiber beliefert, unaufgefordert als Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr an die VG Media. Die VG Media verpflichtet sich, die Aufstellungen nur zu internen Zwecken zu verwenden und Dritten, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist (z. B. Wirtschaftsprüfern gegenüber), keinerlei Kenntnis von dem Inhalt zu geben. Sich danach ergebende Über- bzw. Unterzahlungen werden mit der Zahlung für das nächste Kalenderquartal verrechnet.
- 7.3. Falls es sich bei dem Kabelnetzbetreiber um ein nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtiges Unternehmen handelt, ist die Übereinstimmung der Aufstellung gemäß Ziffer 7.2 mit dem

Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu bestätigen.

- 7.4. Auf Wunsch der VG Media wird der Kabelnetzbetreiber zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere schriftliche Angaben machen. Bei berechtigten Zweifeln hat die VG Media ein Einsichtsrecht in die relevanten Unterlagen des Kabelnetzbetreibers. Die VG Media ist zur Verschwiegenheit über die hierbei bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zweifel sind konkret zu benennen. Das Einsichtsrecht ist ausschließlich durch einen gemeinsam von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auszuüben. Der Kabelnetzbetreiber kann die Kontrolle abwenden, wenn er innerhalb eines Monats die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen vorlegt, welche die betreffenden Zweifel beseitigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kabelnetzbetreiber, falls die Abrechnung um mehr als 5% zu ihren Lasten korrigiert werden muss, anderenfalls trägt sie die VG Media. Mit dieser Regelung (Kostentragung des Kabelnetzbetreibers erst bei einer Abweichung von mehr als 5%) trägt die VG Media der kleinbetrieblichen Struktur der FRK-Mitgliedsunternehmen Rechnung.
- 7.5. Bei Zahlungsverzug ist jede Partei berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) zu erheben. Bei einem Zahlungsverzug des Kabelnetzbetreibers in wesentlichem Umfang ist die VG Media außerdem dazu berechtigt, diesen Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen. Von einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang ist insbesondere auszugehen, wenn der Kabelnetzbetreiber mit der Zahlung der Vergütung für zwei Abrechnungsperioden in Verzug ist.
- 7.6. Soweit Kabelanschlussentgelte von Verbundenen Unternehmen abrechnungsrelevant sind und diese keinen eigenen Lizenzvertrag mit der VG Media geschlossen haben, gewährleistet der Kabelnetzbetreiber auch die Vorlage einer Abrechnung dieser Entgelte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Bücher und Unterlagen der Verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Prüfung oder des Testats nach Ziffer 7.4, sofern diese Unternehmen nicht ebenfalls einen Jahresabschluss erstellen.
- 7.7. Die Gewährleistung nach Ziffer 7.6 beginnt hinsichtlich eines jeden Verbundenen Unternehmens erst in dem Zeitpunkt, in dem es Verbundenes Unternehmen des Kabelnetzbetreibers wird. Sie erstreckt sich nicht auf davor liegende Zeiträume. Erfüllt der Kabelnetzbetreiber seine Verpflichtungen nach Ziffer 7.6 im Hinblick auf ein neu erworbenes Verbundenes Unternehmen nicht, treten die Rechtsfolgen nach Ziffer 7.6 hinsichtlich dieses Verbundenen Unternehmens erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs ein.
- 7.8. Für den Fall, dass der Kabelnetzbetreiber über konzernfremde Netzbetreiber der Netzebene 4 mehr NE-4-Endkunden als nach Ziffer 3.1. c) erfasst, mit Programmsignalen versorgt, ist der Kabelnetzbetreiber verpflichtet, der VG Media auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für wie viele Kabelkunden ein bestimmter Netzbetreiber (oder ein vergleichbares Unternehmen) nach dem Informationsstand des Kabelnetzbetreibers von ihr versorgt wird. Die VG Media ist berechtigt, diese Informationen mit dem betroffenen Betreiber der nachgelagerten Netzebene abzugleichen.

8. Vertragsdauer, Gleichbehandlungsverpflichtung, Kündigung

- 8.1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 geschlossen.
- 8.2. Räumt die VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags – bei in den wesentlichen Fragen identischem Sachverhalt – bei Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen ohne sachliche Rechtfertigung günstigere Vergütungssätze oder sonstige günstigere Bedingungen ein als in diesem Lizenzvertrag vereinbart, kann der Kabelnetzbetreiber eine entsprechende Anpassung des Lizenzvertrags ab nächster Fälligkeit verlangen.
- 8.3. Nach Ablauf des Vertragszeitraums verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von dem Kabelnetzbetreiber oder der VG Media schriftlich gekündigt wird.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
- 9.4. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.

Anlage A Liste der Rundfunkunternehmen und -programme
Anlage B Abrechnungsformular

Berlin, 2017 , 2017

VG Media GmbH

Kabelnetzbetreiber

**Lizenzvertrag „mit Entgelten“
(Sachverhaltsvariante „Bezug von Transportentgelten oder vergleichbaren Zahlungen durch
Kabelnetzbetreiber gegenüber wahrnehmungsberechtigten Sendeunternehmen der VG Media“)**

(Anlage 2)

zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lennéstraße 5, 10785 Berlin,

- nachfolgend „VG Media“ genannt -

und

- nachfolgend „Kabelnetzbetreiber“ genannt -

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen:

1. Vertragsparteien

Der Kabelnetzbetreiber unterhält und betreibt Kabelnetze (insb. Koaxial-, Kupfer- oder Glasfaserleitungen) in Deutschland, einschließlich gemieteter, gepachteter und auf Basis von Gestattungs-, Signallieferungs- oder Versorgungsverträgen mit Hauseigentümern und/oder anderen Berechtigten betriebener Netze (im Folgenden zusammenfassend als „**Kabelnetzbetreiber-Netze**“ bezeichnet), in die er satellitär oder terrestrisch ausgestrahlte und/oder zugeführte Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammsignale in analoger und/oder digitaler Technik (im Folgenden gemeinsam als „**Programme**“ bezeichnet) einspeist und weitersendet.

1.1. Die Programme werden von dem Kabelnetzbetreiber

a) unmittelbar an die angeschlossenen Haushalte und sonstige Kunden (private, gewerbliche, freiberufliche und weitere Kunden) die allesamt nachfolgend „**Endkunden**“ genannt werden, weitersendet,

b) oder zusätzlich über Verträge mit der Wohnungswirtschaft an deren Mieter weitersendet („**Gestattungs-, Signallieferungs- oder Versorgungsverträge**“). Als „Wohnungswirtschaft“ werden Unternehmen bezeichnet, deren Hauptzweck die gewerbliche Überlassung von Wohnraum an Dritte ist, und die im Rahmen der Überlassung des Wohnraumes weitere Leistungen anbieten, welche die Qualität des Wohnraumes erhöhen (z. B. Zurverfügungstellung von Medienangeboten), wobei für die Zurverfügungstellung der weiteren Leistungen keine Gewinne erzielt werden dürfen (§ 2 Nr. 15 BetrKV),

c) oder an das Kabelnetz des Kabelnetzbetreibers angeschlossene, nachgelagerte, nicht mit dem Kabelnetzbetreiber i.S.v § 15 AktG verbundene Kabelnetzbetreiber übergeben („Signallieferung“),

d) oder an nachgelagerte, mit dem Kabelnetzbetreiber verbundene Kabelnetzbetreiber übergeben.

Alle vier vorgenannten Konstellationen werden unabhängig von dem zur Anwendung kommenden Übertragungsstandard (insbes. PAL, DVB) im Folgenden zusammenfassend mit **Kabelweitersendung** bezeichnet. Ausgenommen hiervon sind Weitersendungen in geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll (IP) Standards (insbes. IPTV) (hierzu Ziff. 1.2.).

Für die Zwecke dieses Vertrages wird die „Netzebene 3“ definiert als Kabelnetze in oder über öffentlichen Grund.

Für die Zwecke dieses Vertrages wird die „Netzebene 4“ definiert als Kabelnetze in oder über privaten Grund, wobei eine Mitversorgung weiterer Objekte über öffentlichen Grund durch den Übergabepunkt in den Grenzen der Ziffer 3.1 c) dieses Vertrages ausdrücklich von der VG Media anerkannt wird.

- 1.2. Vertragsgegenständlich ist auch die von dem Kabelnetzbetreiber (oder einbezogenen verbundenen Unternehmen) vorgenommene Einspeisung satellitär oder terrestrisch ausgestrahlter und/oder zugeführter Programme und deren Weitersendung in geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen unmittelbar unter Verwendung des sogenannten Internet-Protokoll (IP) Standards (insbes. IPTV) an angeschlossene und für diesen Zweck technisch ausgestattete Haushalte und sonstige Kunden (allesamt nachfolgend „Endkunden“ genannt). Diese Nutzungsart wird im Folgenden zusammenfassend mit **IP-basierter Weitersendung** bezeichnet. Die Versorgung der Endkunden im IP-Standard kann alternativ oder kumulativ zur Versorgung in einem anderen Übertragungsstandard erfolgen.
- 1.3. Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied des FRK – Fachverband für Rundfunk- und Breitbandkommunikation.
- 1.4. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen wahrzunehmen. Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen sind der VG Media u. a. Nutzungsrechte aus abgeleiteten und eigenen Urheber- und Leistungsschutzrechten für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen, welche die dort aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale erstellen, zur Wahrnehmung eingeräumt worden. Die Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte gilt unabhängig davon, in welcher Weise die Programme übertragen werden (analog/digital, unverschlüsselt/verschlüsselt, SD- oder HD-Qualität etc.).

2. Einräumung von Nutzungsrechten

- 2.1. Die VG Media räumt dem Kabelnetzbetreiber die von ihr während der Vertragslaufzeit gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 (Eigenproduktionen), 20, 20b Abs. 1 UrhG wahrgenommenen Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung in seinen Kabelnetzen ein.

Eingeräumt werden auch die gemäß §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 1 (Eigenproduktionen), 20 UrhG wahrgenommenen Nutzungsrechte zur IP-basierten Weitersendung. Ziffer 3 bleibt unberührt.

- 2.2. Die Rechteeinräumung nach vorstehender Ziffer 2.1 umfasst sämtliche Nutzungsrechte für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen mit ihren dort verzeichneten Programmen. Für hinzukommende Sendeunternehmen und deren Programme sowie für hinzukommende Programme von in **Anlage A** aufgeführten Sendeunternehmen gelten die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte für die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung im Sinne der Ziffer 2.1 auch während der Laufzeit des Vertrages als eingeräumt.
- 2.3. In dem in Ziffer 2.2. genannten Umfang stellt die VG Media den Kabelnetzbetreiber von Urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen der von ihr vertretenen Sendeunternehmen für die Laufzeit dieses Vertrages frei. Im Hinblick auf die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung werden von der VG Media gegen den Kabelnetzbetreiber keine weiteren Ansprüche als die in diesem Vertrag geregelten während der Vertragslaufzeit erhoben.
- 2.4. Die Nutzungsrechteeinräumung erfolgt nicht ausschließlich und ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 2.5. Die Kabelweitersendung und die IP-basierte Weitersendung der Programme durch den Kabelnetzbetreiber nach diesem Vertrag müssen zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dies steht in Einzelfällen einer technisch notwendigen Frequenzumsetzung- und -aufbereitung nicht entgegen.

3. Vorbehaltene Rechte

- 3.1. Die dem Kabelnetzbetreiber durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Die Nutzung der Rechte gilt lediglich als mitabgegolten für die Weitersendung der Programme in
 - a) Kabelnetzen der Netzebene 3 von mit dem Kabelnetzbetreiber konzernverbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Die Endkundenumsätze der konzernverbundenen Unternehmen werden gemäß Ziffer 6 abgerechnet, falls sie nicht eigene Lizenzverträge mit der VG Media abschließen,
 - b) Kabelnetzen der Netzebene 4, soweit es sich um konzernverbundene Unternehmen handelt. Die Endkundenumsätze der konzernverbundenen Unternehmen werden gemäß Ziffer 6 abgerechnet, falls sie nicht eigene Lizenzverträge mit der VG Media abschließen,
 - c) Kabelnetzen der Netzebene 4, soweit es sich um konzernfremde Unternehmen handelt, wobei die Parteien sich einig sind, dass diese Ausnahme für die Versorgung von Endkunden konzernfremder Netze der Netzebene 4 („NE4-Endkunden“) sich summenmäßig auf bis zu maximal 8 % der Summe der eigenen Endkunden beschränkt. Auf diese Ausnahme kann sich der Kabelnetzbetreiber allerdings nur dann berufen, wenn er bei Vertragsschluss die jeweiligen Summen der eigenen und der NE4-Endkunden angibt und deren Berechnung schriftlich nachweist. Die Mitabgeltung erfasst auch solche NE4-Endkunden, die von einem Übergabepunkt ausgehend zwischen Mietshäusern/Objekten über öffentlichen Grund versorgt werden, jedoch nur,

soweit nicht pro Cluster mehr als jeweils 200 NE4-Endkunden in dieser Weise versorgt werden. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Anzahl der durch einen einzelnen Übergabepunkt versorgten NE4-Endkunden durch einen konzernfremden Netzbetreiber der Netzebene 4 ausschließlich über privaten Grund hinsichtlich der Anzahl von NE4-Endkunden nicht limitiert ist. Signalbezugsentgelte, die der Kabelnetzbetreiber erhält, fließen gemäß Ziffer 6.2. b) (ii) in die Bemessungsgrundlage ein, nicht aber die mitabgegoltenen Endkundenentgelte der konzernfremden Unternehmen,

- d) Kabelnetzen der Wohnungswirtschaft und die durch den Kabelnetzbetreiber versorgten Haushalte der Wohnungswirtschaft („Wowi-Endkunden“). Die in c) genannten summenmäßigen Beschränkungen und Limitierungen finden auf Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Sinne der Ziffer 1.2 b keine Anwendung. Entgelte, die der Kabelnetzbetreiber von Wohnungsunternehmen erhält, fließen gemäß Ziffer 6.2. b) (iii) in die Bemessungsgrundlage,
- e) geschlossenen Kabelnetzbetreiber-Netzen an Endkunden im IP-Standard, soweit es sich um konzernverbundene Unternehmen handelt und ordnungsgemäß auf Basis der Endkundenumsätze gemäß Ziffer 6 abgerechnet wird.

Nochmals klargestellt sei, dass darüber hinaus eine Rechteeinräumung für Kabelnetze der Netzebene 3, für integrierte Kabelnetze der Netzebenen 3 und 4 konzernfremder Unternehmen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Endkunden konzernfremder Netze der Netzebene 4, sofern diese mehr als 8% der Endkunden des Kabelnetzbetreibers umfassen.

3.2. Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Nutzungsrechte werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, insbesondere werden nicht eingeräumt

- das Recht zur Aufzeichnung der weiterverbreiteten Programmsignale, wobei das Recht zur Vervielfältigung nach § 44a UrhG unberührt bleibt,
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe bei einer öffentlichen Wahrnehmbarmachung der Programmsignale durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen (wie z. B. im Einzel-, Groß- und Außenhandel, in Restaurants, Gaststätten, Betrieben des Handwerks, der Dienstleistung und sämtlichen ähnlichen Einrichtungen,
- Rechte und/oder Sublizenzierungsbefugnisse für jedwede Nutzung und Weiterverbreitung der Programmsignale durch und/oder in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, Justizvollzugsanstalten, Sportvereinen, Senioren-, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Eine Ent- und/oder Verschlüsselung der Fernseh- und Hörfunkprogrammsignale, eine Nutzung von Sendermarken, die Überlassung von HD-Smartcards, die HD-Freischaltung sowie eine bestimmte Anordnung der Programmsignale in Programmpaketen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4. Technische Signallieferung

Der Kabelnetzbetreiber ist grundsätzlich berechtigt, Hotels, Gasthöfe, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Fitnessstudios, Wellnessbetriebe, Justizvollzugsanstalten, Sportvereine, Senioren- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen mit Programmen technisch zu beliefern. Die VG Media räumt dem Kabelnetzbetreiber jedoch

ausdrücklich keine Nutzungsrechte und/oder Sublicenzierungsbefugnisse für jedwede Nutzung der Programme durch diese und in diesen Einrichtungen ein.

5. Vergütung

- 5.1. Die Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 beträgt 0,97% (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%) sämtlicher Brutto-Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Kabelnetzbetreiber gemäß Ziffer 6 mit der Kabelweitersendung und der IP-basierten Weitersendung der Programme erzielt.

Dabei wurde berücksichtigt, dass der Kabelnetzbetreiber oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen für die Distribution über die von ihm jeweils betriebenen Netze, d.h. die Einspeisung und den Transport der Programme der Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, an denen die VG Media die Rechte wahrnimmt, in die Haushalte und zu den Endkunden Transport- oder vergleichbare Entgelte von dem oder den wahrnehmungsberechtigten Sendeunternehmen der VG Media bezieht.

Der hier vereinbarte Vergütungssatz beruht auf dem vertragsgegenständlichen Rechtebestand der VG Media.

- 5.2. Auf die Vergütung nach Ziffer 5.1 wird wegen der nach dem bestehenden Gesamtvertrag mit dem Verband FRK geschuldeten umfassenden Gesamtvertragshilfe ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % gewährt, so dass die reduzierte Vergütung 0,78% der vergütungsrelevanten Umsätze beträgt.
- 5.3. Bei Verstößen des FRK gegen die Pflichten aus dem FRK-Gesamtvertrag ist die VG Media gemäß § 3, Ziff. 2 lit. f) des Gesamtvertrags berechtigt, den Gesamtvertragsrabatt für sämtliche Mitgliedsunternehmen in einem zur Schwere des Verstoßes angemessenen Umfang zu reduzieren, wenn der FRK den Verstößen nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die VG Media abhilft. In jedem Fall würde die VG Media den FRK mit einer Frist zwei Monaten schriftlich auffordern, das Fehlverhalten zu korrigieren und die Mitgliedsunternehmen über die bevorstehende Reduzierung des Rabatts zu informieren.
- 5.4. Erbringt der Kabelnetzbetreiber seine Leistungen unzureichend, mangelbehaftet oder gar nicht oder greift er die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt an oder ruft er ordentliche Gerichte an, verliert er rückwirkend seit Nutzungsbeginn den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabattes und ist verpflichtet, sich daraus ergebende Zahlungen an die VG Media nach entsprechender Aufforderung zu leisten.
- 5.5. Allein der Kabelnetzbetreiber hat das Recht, sich für sein Geschäftsmodell gegenüber den Sendeunternehmen, z.B. zur Frage der Erhebung oder Nichterhebung von Transport- oder vergleichbaren Entgelten, zu entscheiden. Im Nachgang dazu wurde dieser Vertrag (Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 2 zum FRK Gesamtvertrag „Lizenzvertrag „mit Entgelten““) abgeschlossen, da der Kabelnetzbetreiber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Transportentgelte oder sonstige Zahlungen von allen oder einzelnen der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen bezieht. Sollte der Kabelnetzbetreiber zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss dazu übergehen, von keinem der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen Transportentgelte oder sonstige Zahlungen zu beziehen, kann er diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals kündigen, sofern er mit Wirkung ex nunc den Lizenzvertrag „ohne Entgelte“ mit der VG Media abschließt,

die ihrerseits zum Abschluss verpflichtet ist. Allein der Kabelnetzbetreiber jedoch gestaltet und vereinbart sein Verhältnis zu den Sendeunternehmen. Diese Vertragsverhältnisse sind gegenüber den mit vorliegendem Lizenzvertrag geregelten Vertragsbeziehungen vorgreiflich und von diesen unabhängig. Ausschließlich für die Zwecke dieses Lizenzvertrages ist jedoch vereinbart, dass etwaige Entgeltzahlungen von Teleshopping-Sendern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV an den Kabelnetzbetreiber nicht als Transportentgelte oder andere relevante Entgelte im Sinne dieser Regelung gelten.

- 5.6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die VG Media das ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich nach §§ 38 f. VGG zustehende Recht, Tarife aufzustellen, während der Laufzeit des Vertrages auch bezogen auf die Nutzungsart der IP-basierten Weitersendung nicht verliert. Klarstellungshalber sei daher festgehalten, dass die VG Media daher das Recht hat, einen Tarif für die IP-basierte Weitersendung aufzustellen. Wenn die sich aus einer entsprechenden Tarifaufstellung ergebende Anpassung des hier in Ziff. 5.1. genannten Vergütungssatzes für IP-basierte Weitersendungen (im Folgenden **Anpassung**) gerichtlich angefochten wird, vereinbaren die Parteien schon jetzt, den in diesem Lizenzvertrag vereinbarten Vergütungssatz bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Angemessenheit des angepassten Vergütungssatzes für die Nutzungsart IP-basierte Weitersendung, weiter anzuwenden.

Die VG Media kann zu einer vertraglichen Anpassung der tariflichen Vergütung innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger auffordern. Nicht der Kabelnetzbetreiber, aber der FRK als Verband und Gesamtvertragspartner der VG Media hat dann die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Anpassungsverlangens durch Anrufung der Schiedsstelle gerichtlich vorzugehen. Soweit der FRK von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, erfolgt die Anpassung des Vergütungssatzes für die IP-basierte Weitersendung gem. Ziff 5.1. mit Wirkung ab Beginn derjenigen Abrechnungsperiode, welche der Veröffentlichung des neuen, eigenständigen Tarifs für die Nutzungsart der IP-basierten Weitersendung im Bundesanzeiger folgt. Die in Ziff. 5.2. genannte reduzierte Vergütung ist auf Basis einer angepassten Vergütung zu berechnen.

6. Bemessungsgrundlage

- 6.1. Grundsatz: Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach Ziffer 5 wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

6.2. Bemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Kabelnetzbetreibers, die er und die im Sinne von § 15 AktG mit ihm konzernverbundenen NE-3 und NE-4-Betreiber („Verbundene Unternehmen“) durch Kabelweitersendungen und IP-basierte Weitersendungen erwirtschaften.

- b) Diese Umsätze bestehen aus

- (i) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch den Kabelnetzbetreiber und Verbundene Unternehmen dienen (z.B. Breitband-Kabelinternetanschluss ohne TV-Kabelanschluss), die der Kabelnetzbetreiber bzw. die Verbundenen Unternehmen von Endkunden erhalten („Kabelanschlussentgelte“), und

- (ii) den Signalbezugsentgelten, die der Kabelnetzbetreiber von konzernfremden NE-4-Betreibern (gemäß Ziffer 3.1 c)) erhält, welche der Kabelnetzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages beliefert, unabhängig davon, ob (1) einzelne oder alle Kabelnetze der belieferten konzernfremden NE-4 weniger als 75 Wohneinheiten versorgen und (2) ob der Kabelnetzbetreiber gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet ist, die konzernfremden NE-4-Betreiber zu beliefern („Signalbezugsentgelte“), wobei der Kabelnetzbetreiber insoweit auf Basis von €5 netto pro NE-4-Endkunde und pro Monat abrechnet.

Die VG Media teilt dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich ab Kenntnis die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen gegenüber einem von dem Kabelnetzbetreiber mit Signalen versorgten konzernfremden, nachgelagerten Betreiber der Netzebene 4 unter Angabe der von ihr gegenüber dem nachgelagerten, konzernfremden Betreiber der Netzebene 4 in Rechnung gestellten NE-4-Endkunden mit. Die VG Media ist bei nachgelagerten, konzernfremden Netzbetreibern, die von Ziffer 3.1 c) wegen Überschreitung der summenmäßigen Beschränkung nicht erfasst sind, berechtigt, die Differenz zwischen der bereits von dem Kabelnetzbetreiber gezahlten Vergütung und der von der VG Media von dem nachgelagerten, konzernfremden Netzbetreiber berechtigterweise geforderten Vergütung zu erheben.

- (iii) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Versorgung von Endkunden mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch den Kabelnetzbetreiber bzw. Verbundene Unternehmen dienen, die der Kabelnetzbetreiber bzw. das Verbundene Unternehmen von Wohnungsunternehmen für die Versorgung deren Mieter mit der Bereitstellung von Kabelanschlüssen erhält.

c) In die Bemessungsgrundlage fallen auch die

- (i) Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete);
- (ii) Umsätze aus der Verbreitung von HD-Free-TV-Programmen, die wiederkehrend oder anderweitig für die gesonderte Freischaltung oder den monatlichen oder jährlichen Bezug eines digitalen HD-Free-TV-Paketes oder aus anderen Gründen von Endkunden erwirtschaftet werden, es sei denn es handelt sich um Pay-TV Angebote gem. Ziffer 6.2 d. (i);
- (iii) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach Ziffer 6.2 b. treten (z. B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Kabelanschlussentgelten).

d) Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:

- (i) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketten (Pay-TV), wobei von dem Kabelnetzbetreiber vermarktete, verschlüsselte Free-TV-Programme, wozu die Programme der Sendeunternehmen gemäß **Anlage A** und weitere während der Laufzeit von der VG Media vertretene, frei empfangbare, aber

verschlüsselte Free-TV-Programme gemäß Ziffer 2.2 zählen, ausdrücklich nicht Pay-TV sind und nicht unter diese Klausel fallen.

- (ii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Fremdsprachenprogrammen, welche der Kabelnetzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als Free-TV vermarktet werden.
 - (iii) Umsätze aus Kabelnetzen des Kabelnetzbetreibers, soweit er vergütungsrelevante Programmsignale von vorgelagerten Kabelnetzbetreibern bezieht, die nicht i.S.d. § 15 AktG mit dem Kabelnetzbetreiber verbunden sind. Für diese Anlagen erhebt die VG Media gegen den Kabelnetzbetreiber keine separaten Vergütungsansprüche, sofern die Nutzung der Rechte nach dem mit dem vorgelagerten Kabelnetzbetreiber geschlossenen Lizenzvertrag mitabgegolten ist.
 - (iv) Einmalige Entgelte für den Versand von Receivern (DVRs, sog. „Zapper“ und CI Plus Module und deren Substitute) und Smartcards, es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte anzusehen. Die Parteien sind sich einig, dass dieses zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages nicht der Fall ist.
 - (v) Laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern (DVRs, sog. „Zapper“ und CI Plus Module und deren Substitute) und Smartcards erwirtschaftet werden (unabhängig davon, ob getrennt gegenüber den Endkunden abgerechnet, zumindest werblich getrennt ausgewiesen oder als Bündel mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis angeboten), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte, oder der Umsätze aus der Zurverfügungstellung der digitalen Free-TV-Programmpakete anzusehen. Die Parteien sind sich einig, dass dieses zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages nicht der Fall ist.
 - (vi) Etwaige Abgaben oder Gebühren, die der Kabelnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Rechnung eines Dritten von Endkunden inkassiert (z.B. das bis Ende 2007 in Bayern inkassierte Teilnehmerentgelt).
 - (vii) Vorbehaltlich der Ziffer 6.2 e. sonstige Umsätze des Kabelnetzbetreibers, die sich nicht auf die Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für stationäre oder mobile Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen.
- e) Produktbündel
- Werden vom Kabelnetzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme auch als singuläres Produkt angeboten, und Endkunden einerseits mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen und auch mit Festnetz und/ oder Mobilfunkangeboten und/ oder Internetzugangsdienstleistungen zu einem einheitlichen Preis versorgt (Produktbündel), entspricht der für diese Endkunden des Kabelnetzbetreibers in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag, dem nach den für den jeweiligen Kabelnetzbetreiber und seine Organisationsform (GmbH, Verein, etc.) anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards auf die Kabelweitersendung und/oder die IP-basierte Weitersendung entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten

Endkunden. Soweit die danach auf Fernseh- und Hörfunkprogramme entfallende Bemessungsgrundlage nicht mindestens € 8,75 netto pro Einzelnutzer-Endkunde und pro Monat beträgt, ist der Kabelnetzbetreiber verpflichtet, einem gemeinsam von den Parteien innerhalb eines Monats zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer die Herleitung und Aufstellung sämtlicher geldwerter Vorteile aus der Nutzung der Fernseh- und Hörfunkprogramme innerhalb dieser Umsatzgruppe anhand von nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Dokumenten nachzuweisen, wobei der Nachweis des Kabelnetzbetreibers innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer festgelegt. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Kabelnetzbetreiber, falls die Abrechnung um mehr als 5% zu seinen Lasten korrigiert werden muss. Anderenfalls trägt die VG Media die Kosten. Mit dieser Regelung (Kostentragung des Kabelnetzbetreibers erst bei einer Abweichung von mehr als 5%) trägt die VG Media der kleinbetrieblichen Struktur der FRK-Mitgliedsunternehmen Rechnung.

Werden vom Kabelnetzbetreiber Fernseh- und Hörfunkprogramme ausschließlich als z.B. Double Play bzw. Triple Play-Pakete angeboten (nur im Produktbündel mit Telefonie und/oder Internet) entspricht der für diese Endkunden des Kabelnetzbetreibers in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag dem nach den für den jeweiligen Kabelnetzbetreiber anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandards auf die Kabelweitersendung bzw. IP-basierte Weitersendung entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Endkunden, jedoch nicht weniger als € 12,00 netto pro Endkunde und Monat. Das sich daraus ergebende Entgelt umfasst auch die urheber- und lizenzvertraglich geschuldete Vergütung für die Kabelweitersendung bzw. IP-basierte Weitersendung von sogenannten FreeTV Programmen in HD- und SD-Qualität, sofern diese als Teil des Bündelangebots vertrieben, gegenüber dem Endkunden also nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn das Produktbündel neben Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen auch/oder andere Zusatzleistungen/Nutzungsarten zu einem einheitlichen Preis umfasst, z.B. Mobilfunk, PayTV oder Video on Demand.

7. Zahlungsweise

- 7.1. Der Kabelnetzbetreiber zahlt an den Lizenzgeber quartalsweise aufgrund der Umsätze des vorangegangenen Kalenderquartals. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt – ohne gesonderte Rechnungsstellung – unter Verwendung der **Anlage B** innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderquartals auf das Geschäftskonto der VG Media bei der Deutsche Bank AG Berlin, Konto-Nr.: 071100200, BLZ: 100 700 00, BIC (SWIFT-Code): DEUTDEBBXXX, IBAN: DE20100700000071100200.
- 7.2. Der Kabelnetzbetreiber sendet bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres eine Aufstellung der sechs Umsatzgruppen gemäß Ziffer 6.2 b. (i), (ii), (iii), c. (ii) (iii) und e., jeweils aufgeschlüsselt als direkt oder – soweit Bestandteil der Bemessungsgrundlage - über einen (konzern-)fremden Netzbetreiber beliefert, unaufgefordert als Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr an die VG Media. Die VG Media verpflichtet sich, die Aufstellungen nur zu internen Zwecken zu verwenden und Dritten, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist (z. B. Wirtschaftsprüfern gegenüber), keinerlei Kenntnis von dem Inhalt zu geben. Sich danach

ergebende Über- bzw. Unterzahlungen werden mit der Zahlung für das nächste Kalenderquartal verrechnet.

- 7.3. Falls es sich bei dem Kabelnetzbetreiber um ein nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtiges Unternehmen handelt, ist die Übereinstimmung der Aufstellung gemäß Ziffer 7.2 mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu bestätigen.
- 7.4. Auf Wunsch der VG Media wird der Kabelnetzbetreiber zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere schriftliche Angaben machen. Bei berechtigten Zweifeln hat die VG Media ein Einsichtsrecht in die relevanten Unterlagen des Kabelnetzbetreibers. Die VG Media ist zur Verschwiegenheit über die hierbei bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zweifel sind konkret zu benennen. Das Einsichtsrecht ist ausschließlich durch einen gemeinsam von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auszuüben. Der Kabelnetzbetreiber kann die Kontrolle abwenden, wenn er innerhalb eines Monats die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen vorlegt, welche die betreffenden Zweifel beseitigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kabelnetzbetreiber, falls die Abrechnung um mehr als 5% zu ihren Lasten korrigiert werden muss, anderenfalls trägt sie die VG Media. Mit dieser Regelung (Kostentragung des Kabelnetzbetreibers erst bei einer Abweichung von mehr als 5%) trägt die VG Media der kleinbetrieblichen Struktur der FRK-Mitgliedsunternehmen Rechnung.
- 7.5. Bei Zahlungsverzug ist jede Partei berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) zu erheben. Bei einem Zahlungsverzug des Kabelnetzbetreibers in wesentlichem Umfang ist die VG Media außerdem dazu berechtigt, diesen Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen. Von einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang ist insbesondere auszugehen, wenn der Kabelnetzbetreiber mit der Zahlung der Vergütung für zwei Abrechnungsperioden in Verzug ist.
- 7.6. Soweit Kabelanschlussentgelte von Verbundenen Unternehmen abrechnungsrelevant sind und diese keinen eigenen Lizenzvertrag mit der VG Media geschlossen haben, gewährleistet der Kabelnetzbetreiber auch die Vorlage einer Abrechnung dieser Entgelte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Bücher und Unterlagen der Verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Prüfung oder des Testats nach Ziffer 7.4, sofern diese Unternehmen nicht ebenfalls einen Jahresabschluss erstellen.
- 7.7. Die Gewährleistung nach Ziffer 7.6 beginnt hinsichtlich eines jeden Verbundenen Unternehmens erst in dem Zeitpunkt, in dem es Verbundenes Unternehmen des Kabelnetzbetreibers wird. Sie erstreckt sich nicht auf davor liegende Zeiträume. Erfüllt der Kabelnetzbetreiber seine Verpflichtungen nach Ziffer 7.6 im Hinblick auf ein neu erworbenes Verbundenes Unternehmen nicht, treten die Rechtsfolgen nach Ziffer 7.6 hinsichtlich dieses Verbundenen Unternehmens erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs ein.
- 7.8. Für den Fall, dass der Kabelnetzbetreiber über konzernfremde Netzbetreiber der Netzebene 4 mehr NE-4-Endkunden als nach Ziffer 3.1. c) erfasst, mit Programmsignalen versorgt, ist der Kabelnetzbetreiber verpflichtet, der VG Media auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für wie viele Kabelkunden ein bestimmter Netzbetreiber (oder ein vergleichbares Unternehmen) nach dem Informationsstand des Kabelnetzbetreibers von ihr versorgt wird. Die VG Media ist

berechtigt, diese Informationen mit dem betroffenen Betreiber der nachgelagerten Netzebene abzugleichen.

8. Vertragsdauer, Gleichbehandlungsverpflichtung, Kündigung

- 8.1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 geschlossen.
- 8.2. Räumt die VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung während der Laufzeit dieses Vertrags – bei in den wesentlichen Fragen identischem Sachverhalt – bei Berücksichtigung aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen ohne sachliche Rechtfertigung günstigere Vergütungssätze oder sonstige günstigere Bedingungen ein als in diesem Lizenzvertrag vereinbart, kann der Kabelnetzbetreiber eine entsprechende Anpassung des Lizenzvertrags ab nächster Fälligkeit verlangen.
- 8.3. Nach Ablauf des Vertragszeitraums verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von dem Kabelnetzbetreiber oder der VG Media schriftlich gekündigt wird.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
- 9.4. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.

Anlage A Liste der Rundfunkunternehmen und -programme
Anlage B Abrechnungsformular

Berlin, 2017, 2017

VG Media GmbH

Kabelnetzbetreiber